

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0039
Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt			Datum: 02.02.2022
Bearb.:	Frau Farnsteiner	Tel.: -363	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.02.2022	Entscheidung
Stadtvertretung	15.03.2022	Entscheidung

Norderstedter Förderrichtlinie "Wärmeschutz im Gebäudebestand"-Novellierung der Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Die novellierte Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Sachverhalt:

2009 durch die Stadtvertretung (Vorlage B 09/00959) eingeführt und trat am 15.03.2009 in Kraft. Im Rahmen der Stadtvertretungssitzung vom 11.12.2012 wurde eine erste Novellierung beschlossen (Vorlage B 12/0458), welche die damals vorliegenden Praxiserfahrungen und geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigte. Die geänderte Förderrichtlinie trat am 01.01.2013 in Kraft.

Erneut geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere die Förderlandschaft des Bundes betreffend, ein massiver Anstieg der Baupreise, insbesondere seit 2019, sowie eine verschärfte Dringlichkeit, attraktive Anreize für die energetische Gebäudesanierung zu schaffen, machen eine weitere Anpassung und Attraktivierung des Norderstedter Förderprogramms „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ erforderlich.

Der vorliegende Entwurf enthält die aktualisierten Fördertatbestände sowie einige Ergänzungen, welche zusätzliche Anreize schaffen. Dabei bezieht sich die Förderrichtlinie, wie bisher auch, lediglich auf die Gebäudehülle.

Die vorliegende Förderrichtlinie wurde mit Unterstützung durch den Fachbereich Organisation und Recht, den Datenschutzbeauftragten sowie durch einen Architekten und Energieberater aus Norderstedt erarbeitet.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der alten Förderrichtlinie sind:

1. Eine Anhebung der Fördersätze um mindestens 25% entsprechend der Preisentwicklung auf dem Markt gemäß Baukostenindex (s. u.),
2. Eine Verschärfung der technischen Anforderungen in Anpassung an die Anforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG),

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

3. Zusätzliche Anreize für einen um 10% über die Anforderungen BEG hinausgehenden energetischen Standard der Wärmeschutzmaßnahmen,
4. Zusätzliche Anreize für umfassende Sanierungen sowie für Dachsanierungen im Zuge der Neuinstallation von Solaranlagen.

Auch für die höheren Fördermittel der novellierten Förderrichtlinie werden im Jahr 2022 die eingeworbenen Haushaltsmittel vermutlich ausreichen [1]. Angestrebt und sachlich geboten ist allerdings eine erhebliche Steigerung bei der Anzahl von Gebäuden, die energetisch zu sanieren sind. Wenn das gelingt, wird ab 2023 voraussichtlich ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln entstehen.

Technische Anforderungen:

Die Stadt Norderstedt verfolgt mit der Neufassung der Richtlinie das Ziel, die Zahl der energetischen Sanierungen von älteren Gebäuden zu steigern. Dabei schließt sich die Stadt Norderstedt den technischen Anforderungen der BEG an. Darüberhinausgehende ökologische und technische Standards werden besonders gefördert (Fördersatz „Premium“). Der Fördersatz „Basis“ ermöglicht eine Förderung, wo aus technischen Gründen die Anforderungen des BEG nicht erreicht werden können und stellt damit einen niederschweligen Anreiz für den Ausnahmefall dar. Über attraktive Fördersätze für umwelt- und gesundheitsverträgliche Dämmstoffe, die mit der KfW-Förderung und der BAFA-Förderung kombiniert werden können, werden zusätzliche Anreize für nachhaltiges Sanieren geschaffen.

Förderhöhen:

Die Fördersätze wurden zunächst an die Preisentwicklung des Baukostenindex (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_332_61261.html;jsessionid=C2EFCC86B1408DC1F79E9E638332CD50.live712) angepasst. Demnach stiegen die Baukosten seit 2015 bis 2021 um ca. 25% an. Im Vergleich mit Fördersätzen anderer Städte (Münster, Freiburg, Stuttgart, Hamburg) liegt die Förderrichtlinie Norderstedt eher am unteren Ende der Skala der Förderhöhen. Die gewährten Zuschusshöhen entstammen zum Teil der Zeit vor der Novellierung der Bundesförderung, als diese noch weit unter 20% der förderfähigen Kosten für die Wärmeschutzmaßnahmen lag.

Die für Norderstedt vorgesehenen novellierten Fördersätze betragen nach der aufgezeigten Anhebung der Förderhöhen den Erfahrungen zu Folge wieder 5-8 % der Investitionen.

Umfassende Sanierungen sowie Dachsanierungen im Zusammenhang mit der Installation von Solaranlagen werden besonders honoriert, was als Lenkungswirkung für einen ambitionierteren Klimaschutz dienen soll.

Es gibt weitergehende Überlegungen zur Förderung von klimaschonenden Investitionen im Gebäudebereich, die sich derzeit noch im Stadium der Prüfung befinden. Dazu zählen z.B.

- der Ersatz fossil befeuerter Heizungsanlagen durch CO₂-frei arbeitende Heizenergieversorgungen (mit regenerativ erzeugtem Strom betriebene effiziente Wärmepumpe, Solarthermie etc.),
- der Einbau energiesparender Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung,
- ein Batteriespeichersystem zur Zwischenspeicherung von selbst erzeugtem Solarstrom und
- die Kombination einer Photovoltaikanlage mit einem Gründach (intensiv, extensiv),

die bei einer weiteren Anpassung der Förderrichtlinie ebenfalls berücksichtigt werden können.

Hierzu sind noch Recherchen und Prüfungen erforderlich.

Die aktuellen Diskussionen um eine Verschärfung der technischen Anforderungen an Neubau und Sanierung nach BEG machen es wahrscheinlich, dass sich mit der Neufassung der

Bundesregelungen ein erneuter Anpassungsbedarf der Förderrichtlinie ergibt. Diese Anpassung kann ggf. genutzt werden, um eine Erweiterung der Förderung auf die o. a. Förderinhalte und ggf. sonstige zusätzliche Förderinhalte umzusetzen.

[1] Bei gleicher Nachfrage ergibt sich aus den beschriebenen Steigerungen der Förderätze eine Anhebung des Mittelbedarfs von 25.000 bis 40.000 Euro/Jahr. Diese Summe war bei der Nachfragestruktur der vergangenen zwei Jahre jährlich auf dem entsprechenden Produktkonto am Jahresende verfügbar.

Anlagen:

Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“